

Sitzung vom 1. Oktober 1997

**2141. Anfrage (Teilweise Abschaffung bzw. Rücknahme der Uniformen von  
Korpsangehörigen der Kantonspolizei Zürich, welche die Uniform nie oder nur in  
seltensten Fällen tragen)**

Kantonsrat Werner Gubser, Zürich, hat am 7. Juli 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Kantonspolizei Zürich sind sämtliche Korpsangehörige im Besitze einer kompletten Uniform. Davon leisten etwa 450 Beamte ihren Dienst ausschliesslich in Zivilkleidung, die Uniform wird nie oder höchst selten getragen.

Dabei sehe ich insbesondere Beamte der Kripo, Personalverwaltung, Ausbildung, Informatik, Logistik, Informationsabteilung usw. Wenn man bedenkt, dass eine persönliche Ausrüstung (Bewaffnung ausgenommen) nahezu Fr. 1000 kostet, könnte somit ein erheblicher Betrag eingespart werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen benötigen Korpsangehörige, welche ihren Dienst ausschliesslich in Zivilkleidung versehen, eine solche Uniform?
2. Könnte in Ausnahmefällen nicht eine entsprechende Uniform vom Materialdienst leihweise bezogen werden?
3. Da jeder ordnungsdienstpflichtige Korpsangehörige im Besitze einer speziellen Ordnungsdienst-Ausrüstung ist – diese wird fast ausnahmslos bei OD-Einsätzen getragen –, wann sollte dann noch die wertvolle Galauniform getragen werden?
4. Teilt man nicht die Ansicht, dass die somit eingesparten etwa Fr. 450000 sinnvoller eingesetzt werden könnten?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Gubser, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §5 Abs. 2 des Dienstreglements vom 8. März 1951 arbeiten die Angehörigen des Polizeikorps des Kantons Zürich zivil, sofern nichts anderes befohlen wird. Ständig in Uniform tätig sind das Gros der Verkehrspolizei, Teile der Sicherheitspolizei und Angehörige von Spezialformationen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben. Auch Angehörige der Kantonspolizei, die im Regelfall zivil arbeiten (vorab Kriminal- und Bezirkspolizei), können in bestimmten Situationen schon heute zu uniformierten Einsätzen aufgeboten werden. Zu denken ist vorab an den Ordnungsdienst-Einsatz, ebenso jedoch an den Einsatz im Rahmen der «Einsatzgruppe Kantonspolizei», zu der Angehörige aller Abteilungen der Kantonspolizei für die Erhöhung der sichtbaren Polizeipräsenz im ganzen Kantonsgebiet regelmässig aufgeboten werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Kantonspolizei zur Verbesserung der Sichtbarkeit ihrer Präsenz mittel- und langfristig die Uniformtraspflicht ausdehnen wird.

Die genannten Gründe sprechen dafür, alle Angehörigen der Kantonspolizei mit einer Uniform auszurüsten. Die Detailregelung findet sich im Reglement über die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Korpsangehörigen der Kantonspolizei vom 24. September 1990. Der engen finanziellen Ressourcen wegen hat das Polizeikommando bereits im Herbst 1996 das Projekt «Neues Uniformkonzept» gestartet, das sich praktisch mit den Anliegen der Anfrage deckt. Es verfolgt namentlich das Ziel, die Palette der Uniformstücke zu straffen, die Abgabe auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, die Kosten zu senken und gleichzeitig wieder ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild beim uniformierten polizeilichen Einsatz zu schaffen. Als Sofortmassnahme wurde im Februar 1997 entschieden, auf die Anschaffung neuer Waffenröcke zu verzichten. Mit dieser Massnahme können im Haushalt des laufenden Jahres rund Fr. 60000 eingespart werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
Husi